

Energieliefervereinbarung – Strom

Nr.: SEL-ST-25-GEMEINDE-0003/1

Kunden-Nr.: 11241324

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Kreuzstetten
Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten

und

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Postfach 100
2344 Maria Enzersdorf

Kontakt: Maximilian Haller
Telefonnummer: +43 2236 200-153 31
Datum: 7.11.2024

Die vorliegende Vereinbarung regelt ausschließlich die Lieferung und Abrechnung der gelieferten Energiemenge für die in der beiliegenden Anlagenliste angeführten Kundenanlagen.

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie für Kunden der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG“ (kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“). Die Allgemeinen Lieferbedingungen finden Sie unter www.evn.at/agb.

1 Energiepreis

Gemäß den uns zur Verfügung stehenden Informationen werden Sie für Ihre Anlage(n) Energie im Ausmaß von jährlich ca. 195.936 kWh benötigen.

Für Preisänderungen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG Punkt V. Bezüglich Preisänderungen werden Sie gesondert über Ihre Energierechnung oder über das Energiejournal informiert.

In den angeführten Preisen sind die für EVN Energievertrieb GmbH & Co KG derzeit entstehenden Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz in Höhe von 0,0276 Cent/kWh nicht enthalten. Der Energie-Verbrauchspreis in Cent/kWh ergibt sich daher aus der Summe des jeweils verrechneten Verbrauchspreises und der entstehenden Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz. Der Verbrauchspreis und die Ökomehrkosten werden in der Abrechnung in einer Summe ausgewiesen.

Die Mehraufwendungen für Ausgleichsenergie und Clearinggebühren sind in den jeweils verrechneten Preisen enthalten.

Die Mehrkosten aufgrund der Zuweisung von Ökostrom und Herkunftsnachweisen gemäß Ökostromgesetz werden zuzüglich zum vereinbarten Energiepreis verrechnet. Die Mehrkosten aufgrund der Zuweisung von Herkunftsnachweisen werden in Abhängigkeit von den jeweils erwarteten Ökostromzuweisungsquoten sowie den laut Verordnung der E-Control gemäß § 10 Abs 12 Ökostromgesetz jeweils verordneten Preisen für Herkunftsnachweise ermittelt und zuzüglich zum vereinbarten Energiepreis verrechnet. Allfällige Mehrkosten aufgrund der Zuweisung von Ökostrom, insbesondere aufgrund der Ermittlung des Verrechnungspreises von Ökostrom gemäß § 41 Abs 2 Ökostromgesetz, werden nach tatsächlichem Anfall verrechnet.



2 Systemnutzungsentgelt, Abgaben und Zuschläge

Der Netzzugang ist durch den Netzzugangsvertrag mit der Netz Niederösterreich GmbH als Verteilernetzbetreiber geregelt. Systemnutzungsentgelte (Netznutzungs- und Netzverlustentgelt gemäß der jeweils geltenden Verordnung der Regulierungskommission der E-Control), Entgelte für Messleistungen sowie sonstige derzeit bestehende oder künftige allenfalls hinzukommende Steuern und Abgaben oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge und Entgelte (z.B. Ökostrompauschale und Elektrizitätsabgabe) sind im Energiepreis nicht enthalten; diese stellt der Netzbetreiber in Rechnung.

3 Vertragsdauer

Die vertraglichen Regelungen treten nach Vertragsunterfertigung mit 01.01.2025 in Kraft und laufen bis 31.12.2025. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht von einem der Vertragspartner per eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum 31.12. gekündigt wird. Für Kleinunternehmern im Sinne des §7 Abs 1 Z 33 EIWOG gelten die Fristen gemäß §76 EIWOG.

4 Vereinbarung bezüglich Mehr-/Mindermengen

Die Vertragspartner vereinbaren folgende Mehr-/Mindermengenregelung:

Die tatsächliche Jahresbezugsmenge darf um maximal +/- 10 % (Toleranzbereich) von der vereinbarten Jahresbezugsmenge gemäß Punkt 1 abweichen.

Überschreitet die tatsächliche Jahresbezugsmenge die obere Toleranzgrenze, liegt eine Mehrmenge vor. Die Mehrmenge ist die Differenz zwischen der tatsächlichen Jahresbezugsmenge und der oberen Toleranzgrenze. Unterschreitet die tatsächliche Jahresbezugsmenge die untere Toleranzgrenze, liegt eine Mindermenge vor. Die Mindermenge ist die Differenz zwischen der unteren Toleranzgrenze und der tatsächlichen Jahresbezugsmenge. Mehrkosten aufgrund von Mehr- oder Mindermengen werden nur verrechnet, wenn die tatsächliche Jahresbezugsmenge im jeweiligen Vertragsjahr über 100.000 kWh liegt.

Es gelten die jeweiligen Spotmarktpreise, die von der EPEX SPOT für das Marktgebiet Österreich veröffentlicht werden.

Im Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung durch den Vertragspartner aus Gründen, die nicht von EVN zu vertreten sind, ist EVN berechtigt, dem Vertragspartner den Betrag für Mindermengen gemäß **Punkt 4 Vereinbarung bezüglich Mehr-/Mindermengen** dieser Vereinbarung zu Spotpreisen zu verrechnen. Der auf diese Weise ermittelte Betrag wird dem Vertragspartner im Zuge der Schlussrechnungserstellung verrechnet.

Klarstellend wird festgehalten, dass es sich um eine Konventionalstrafe handelt und diese nicht zur Auflösung des Vertrages berechtigt.

Die untenstehende Berechnungslogik der Mehr-/Mindermengenregelung wird jedenfalls auch für Verträge mit einer tatsächlichen Jahresbezugsmenge unter 100.000 kWh zur Berechnung der Konventionalstrafe herangezogen.

4.1 Abrechnung von Mehrmengen

Allfällige Mehrkosten aufgrund von Mehrmengen werden dem Kunden mit der Differenz aus den im jeweiligen Lieferjahr geltenden durchschnittlichen EPEX SPOT-Day-Ahead-Preisen (zuzüglich einer Handlingfee in der Höhe von 10 %) und dem ungewichteten durchschnittlichen Energiepreis aus den gemäß Punkt 1 vereinbarten Energiepreisen zusätzlich in Rechnung gestellt.

Formel: Mehrkosten = ((Spot + Fee) – Energiepreis) x Mehrmenge

Für die in der Anlagenliste mit „Universal Float Natur“ gekennzeichneten Anlagen

liegen nachstehende Basispreise zugrunde. (Universal Float Natur)

Der Grundpreis beträgt

20,00 €/Jahr

Der Basis- Verbrauchspreis beträgt

4,6 ct/kWh

Der Verbrauchspreis des abgelaufenen Jahres wird – unter Einbeziehung des errechneten Faktors der Universal Float Formel – zu Beginn des Folgejahres angepasst. Der Grundpreis unterliegt keiner Anpassung.

Die Preisanpassungsformel sowie deren Erläuterung sind in der – „Universal Float Natur – Preisanpassung“ – angeführt.

Der Kunde erwirbt mit dem Produkt Universal Float Natur einen Produktmix aus 100 Prozent erneuerbaren Energieträgern.

Rabatt

Für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 gilt für die oben angeführten Preisansätze ein Rabatt auf den Energieanteil von 2% als vereinbart.

Der Rabatt setzt sich wie folgt zusammen:

–1% Rabatt Tarifrabatt

–1% Rabatt Zustimmung für die Rechnungszustellung per E-Mail

Grundlage für die Gewährung des Rabattes sind die Zustimmung zur Rechnungszustellung per Mail. Wird seitens des Kunden eine oder mehrere der zuvor genannten Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt, so kann der Rabatt seitens EVN für die gesamte Vertragslaufzeit rückgefordert werden.

4.2 Abrechnung von Mindermengen

Allfällige Mehrkosten aufgrund von Mindermengen werden dem Kunden mit der Differenz aus den im jeweiligen Lieferjahr geltenden durchschnittlichen EPEX SPOT-Day-Ahead-Preisen (abzüglich einer Handlingfee in der Höhe von 10 %) und dem ungewichteten durchschnittlichen Energiepreis aus den gemäß Punkt 1 vereinbarten Energiepreisen zusätzlich in Rechnung gestellt.

Beispielrechnung: Mehrkosten = (Energiepreis – (Spot – Fee)) x Mindermenge

5 Regelung bei bestehendem Vertrag für Photovoltaik und Herkunftsnachweise

Falls Sie an Ihrer Anlage ein oder mehrere Einspeise-Zählpunkte und bei diesen bestehende EVN Verträge für die Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen haben, gilt Folgendes:

Der Abschluss des vorliegenden Bezugsvertrages ist nur möglich, wenn auch für den Abnahmetarif bei Ihrer Photovoltaikanlage ein neuer Vertrag abgeschlossen wird. Unser neuer Abnahmetarif ist der SonnenStrom Monat. Hat die Anlage eine Leistung von mindestens 50 kW, kommt der Preis für Anlagen ab 50 kW zur Anwendung, ansonsten der Preis für Business- und Gemeindeanlagen. Die Details zum SonnenStrom Monat entnehmen Sie dem beiliegenden Informations- und Preisblatt Abnahme SonnenStrom Monat und den Allgemeinen Einspeisebedingungen (AEB). Beides können Sie auch jederzeit unter <https://www.evn.at/home/photovoltaik-business/evn-sonnenstrom> abrufen.

6 Rechtsnachfolgeklausel

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist daher berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

7 Allgemeines

Mit Unterfertigung dieser Vereinbarung verlieren alle bisherigen Energieliefervereinbarkeiten der von diesem Vertrag erfassten Anlagen ihre Gültigkeit. Ergänzungen bzw. Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Einseitig vom Kunden vorgenommene Änderungen am Vertrag werden von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG nicht akzeptiert.

Sämtliche in diesem Vertrag genannten Preise und Beträge verstehen sich ohne die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer. Bei Zahlungsverzug kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung.

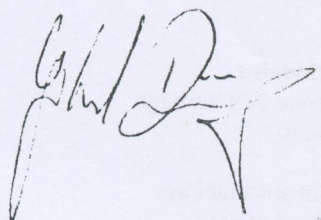
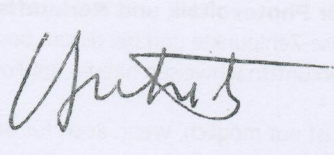
Weitere bzw. zukünftige kundeneigene Anlagen im Bereich des von der Netz Niederösterreich GmbH betriebenen Netzes werden vom Kunden bekanntgegeben und zum nächsten möglichen Zeitpunkt in diese Vereinbarung aufgenommen.

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt, wovon der Kunde und EVN je ein Exemplar erhalten.

Wenn Sie mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden sind, bitten wir Sie, ein Exemplar zu unterfertigen und **innerhalb von 14 Tagen** an uns rückzusenden. Ein Exemplar der vorliegenden Vereinbarung verbleibt bei Ihnen.

Mit Ihrer Unterschrift schließen Sie diese Energieliefervereinbarung – Strom und für eine allfällig aktive Einspeiseanlage mit einem bestehenden EVN-Vertrag den Vertrag für die Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweise aus einer Photovoltaikanlage mit dem Abnahmetarif SonnenStrom Monat ab.

Unser Angebot gilt als zurückgezogen, wenn die gegenständliche Vereinbarung nicht innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellungsdatum unterfertigt bei uns einlangt.

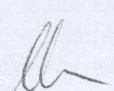
EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Wir sind mit der vorliegenden Vereinbarung vollinhaltlich einverstanden

12.12.2024

Datum




Rechtsverbindliche Fertigung

Beilagen
B505a_AEB_Allgemeine_Einspeisebedingungen_Photovoltaik
B932_Preisblatt_SonnenStrom_Monat

Universal Float Natur - Preisanpassung

Die Preisanpassungsformel lautet wie folgt:

$$EP_t = P_0 * \left[\left(\frac{\phi_{12\text{Monate}}^{BYF_{(Folgejahr)}}}{\phi_{2005}^{BYF_{2006}}} * 0,6 \right) + \left(\frac{\phi_{12\text{Monate}}^{PYF_{(Folgejahr)}}}{\phi_{2005}^{PYF_{2006}}} * 0,4 \right) \right] + 0,4$$

Die angeführten Energiepreise enthalten nicht die Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz. Die jeweils gültigen Mehrkosten werden gemeinsam mit dem Energiepreis (EP_t) verrechnet.

– EP_t :

Jährlicher Energie-Verbrauchspreis, jeweils gültig vom 1.1. bis zum 31.12. des Bezugsjahres.
(gerundet auf 4 Kommastellen)

– P_0 (Basisverbrauchspreis):

Vertraglich vereinbarter Basisverbrauchspreis exkl. Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz.

P_0 4,60 ct/ kWh (Basisverbrauchspreis)

– $\phi_{12\text{Monate}}^{BYF_{(Folgejahr)}}$ bzw. $PYF_{(Folgejahr)}$:

Arithmetisches Mittel der an der EEX gebildeten Schlußkurse der Phelix DE Base-Year-Futures bzw. Phelix DE Peak-Year-Futures für das aktuelle Kalenderjahr erhoben am jeweils ersten Handelstag der 12 Monate vor dem aktuellen Kalenderjahr (z.B. für das Jahr 2007 gelten die jeweiligen Notierungen vom ersten Handelstag jedes Monats des Zeitraumes Jänner bis Dezember 2006).
(gerundet auf 4 Kommastellen)

– $\phi_{2005}^{BYF_{2006}}$ bzw. PYF_{2006} (Basiswerte):

Arithmetisches Mittel der jeweils am ersten Handelstag jedes Monats im Jahr 2005 an der EEX gebildeten Schlußkurse für Phelix DE/AT Base-Year-Future 2006 bzw. Phelix DE/AT Peak-Year-Future 2006 (European Energy Exchange, www.eex.de).
(gerundet auf 4 Kommastellen)

$\phi_{2005}^{BYF_{2006}}$ 40,2775 €/ MWh (Basiswert)

$\phi_{2005}^{PYF_{2006}}$ 55,0183 €/ MWh (Basiswert)

Sollten in Zukunft Formelparameter nicht mehr zur Verfügung stehen, oder als sich nicht mehr zutreffend erweisen, so tritt an ihre Stelle ein gleichartiger Index oder ein ähnlicher Maßstab mit Preisanpassung, der den ursprünglich festgelegten Parametern so nahe wie möglich kommt.

Wenn aus irgendeinem Grund ein für die Berechnung notwendiger relevanter Wert (EEX) zur jeweiligen Preisanpassung nicht bis Mitte Jänner verfügbar ist, wird die Berechnung anhand der vorhandenen Monatswerte und der Fortschreibung des letzten Monatswertes für die fehlenden Werte vorgenommen. Die Korrektur der Abrechnung erfolgt im darauffolgenden Monat, in dem die Werte verfügbar sind.

Ansprechpartnerdaten Energiefiefervertrag

Titel: Bgm.

Nachname: Ullmann

Vorname: Peter

E-Mail: marktgemeinde@krausselln.g.at Telefonnummer: 02263/84 72

Elektronische Kommunikation

Mit Abschluss des Vertrages stimmt der Kunde zu, dass EVN rechtsgeschäftliche Erklärungen – insbesondere Mitteilungen über Änderungen von Allgemeinen Lieferbedingungen und der vertraglich vereinbarten Entgelte, ausgenommen der Kündigung gemäß Pkt 3 des Energiefiefervertrages – mittels elektronischer Kommunikation mit oder ohne elektronische Signatur rechtswirksam an die zuletzt vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermitteln kann und die gesamte Kommunikation im Rahmen des Vertragsverhältnisses elektronisch abgewickelt wird. Der Kunde ist verpflichtet, EVN einer Änderung seiner E-Mail-Adresse oder sonstigen Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen, widrigenfalls Zustellungen rechtswirksam an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen.

Ausgenommen von der elektronischen Kommunikation sind weiters die Vorschreibung von Teilbeträgen und die Zustellung der Turnus-/Schlussrechnung (im Folgenden kurz „Abrechnungsdokumente“), falls der Kunde eine elektronische Übermittlung der Abrechnungsdokumente nicht wünscht. In diesem Fall werden die Abrechnungsdokumente auf postalischem Weg zugestellt.

Krausselln, 12.12.2024
Ort, Datum



[Signature]
Unterschrift Kunde

STROM
Kunden-Nr.: 11241324
Angebot Nr.: SEL-ST-25-GEMEINDE-0003/1
ANLAGENLISTE per 7.11.2024

SEL-ST-25-GEMEINDE-0003/1

Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen der im Zusammenhang mit der Beschaffung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung und dem Verbrauch elektrischer Energie stehenden Kosten, die gesetzlich oder behördlich vorgegeben werden oder sonst nicht im Einflussbereich des Energielieferanten stehen, wie insbesondere Änderungen der Kosten aufgrund der Zuweisung von Herkunftsnachweisen und Ökostrom nach dem Ökostromgesetz oder vergleichbarer Regelungen, Änderungen des Förderungsregimes für erneuerbare Energie, (Auktions-) Kosten für grenzüberschreitende Lieferungen, Änderungen des Entgeltes für Blindstrom, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. festgesetzte Steuern, öffentliche oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen wie insbesondere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Energieeffizienzgesetz (EEffG) oder aufgrund behördlicher/hoheitlicher Rechtsakte in Umsetzung der Energieeffizienz-RL 2018/2002/EU, Kosten aus nationalen Emissionszertifikaten, Umsatzsteuer, Elektrizitätsabgabe, Gebrauchsabgaben und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung EVN Energievertrieb GmbH & Co KG durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist, zu bezahlen. Diese werden – sofern und nur insoweit diese anfallen, sohin auch bei deren Senkung oder Erhöhung – im jeweiligen Ausmaß unter Fortbestand des Energieliefervertrags von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG ebenfalls an den Kunden weitergegeben und sind von diesem an EVN Energievertrieb GmbH & Co KG zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführung von unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. festgesetzten Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen und Kosten, Kosten aus nationalen Emissionszertifikaten zu deren Aufwendung und/oder Tragung EVN Energievertrieb GmbH & Co KG durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist.

Dem Kunden werden diese Zusatzkosten mittels einer schriftlichen Information bekanntgegeben. Gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG ist EVN Energievertrieb GmbH & Co KG darüber hinaus berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

Die Liefermengen werden anhand von Terminmarktprodukten für das Marktgebiet Deutschland vorab preisfixiert. Die infolge der Trennung der gemeinsamen Preiszone Deutschland-Österreich anfallenden Kosten sind vom Kunden zu tragen. Für die Ermittlung und Abrechnung der Kosten der Preiszonentrennung gilt: Preisdifferenzen zwischen den EPEX-Spotmarktpreisen für die Preiszone Deutschland und den EPEX-Spotmarktpreisen für die Preiszone Österreich werden anhand der jeweiligen Durchschnitts EPEX-Spotmarkt-Einzelstundenpreise für die Preiszone Deutschland und die Preiszone Österreich monatlich ermittelt und im Rahmen der Abrechnung (monatlich oder jährlich) berücksichtigt. Die Abrechnung erfolgt bezogen auf die verrechneten Liefermengen.

Sollte EPEX keine Spotmarkt-Einzelstundenpreise für die gemeinsame Preiszone Deutschland und/oder die gemeinsame Preiszone Österreich veröffentlichen, werden die im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommenden Spotmarkt-Einzelstundenpreise der EPEX oder einer anderen energiewirtschaftlich geeigneten Strombörse herangezogen.